

Landkreis Leipzig

Beschluss

2010/128 (II)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2010/128 (II)
Gremium: Kreistag Sitzung: 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2010/128/5 (II) Datum: 01.12.2010
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig
(RL Kleinprojekte)

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig (RL Kleinprojekte)“, welche am 01.01.2011 in Kraft tritt.

Gleichzeitig treten die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“(Beschluss 2009/ 258 des Jugendhilfeausschusses) sowie die „Richtlinie zur Förderung der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ (Beschluss 2009/ 198 des Kreistages) mit Wirkung zum 31.12.2010 außer Kraft.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

Im Verwaltungshaushalt 2011 HHST 45100.76000.00, §§ 11, 12, 16 FÖM entspr. RL Kleinprojekte
im Vermögenshaushalt 2011 HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie
zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig
(RL Kleinprojekte)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - gewährt der Landkreis Leipzig Zuwendungen zur Umsetzung von Projekten und Freizeitmaßnahmen mit dem Ziel der Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig unterstützt Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig **jungen Menschen** und Familien. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes zur Verwirklichung des Rechts auf Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen im Landkreis Leipzig.

Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung,

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Maßnahmen und Projekte im Sinne des SGB VIII § 11 (Jugendarbeit), § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) gewährt,.

Förderwürdig im Rahmen dieser Richtlinie sind Projekte und Angebote für **junge Menschen und Familien**, die ihren Wohnsitz im Landkreis Leipzig haben.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
 - Kommunen,
 - eingetragene Vereine
 - Kirchgemeinden,
 - Jugendinitiativen und Jugendverbände,
- die im Landkreis Leipzig wirken.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Zuwendung durch den Landkreis Leipzig erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

4.1.1

Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele.

4.1.2

Der Träger erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme. Der/ die Maßnahmeleiter/in verfügt über eine entsprechende (sozial)-pädagogische Ausbildung oder ist im Besitz der Jugendgruppenleitercard (JULEICA) oder verfügt über eine vergleichbare Ausbildung/ Lizenz/ Qualifikation.

4.1.3

Der Empfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

4.1.4

Der Zweck des zu fördernden Projektes kann ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreicht werden.

4.1.5

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.

4.1.6

Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4.1.7

Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss von Leistungs- und Lieferverträgen, Bestellung u.ä.

4.2

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.3

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4.4

Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist dies im Finanzierungsplan auszuweisen.

4.5

Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.

5 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie wird in Form einer Anteilfinanzierung bewilligt, soweit die nachfolgenden Ausführungen zu den Förderbereichen keine besonderen/ abweichenden Regelungen enthalten.

5.2

Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt. Der Finanzierungsplan ist einzuhalten. Im Einzelfall sind Überschreitungen bis 20 v.H. möglich, wenn diese durch Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden.

5.3

Reisekosten, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind, werden gemäß dem SächsRKG anerkannt.

5.4

Honorare und Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen werden in folgender Höhe als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:

- bis zu 10 EUR für betreuende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche anerkannt werden
- bis zu 15 EUR für DozentInnen, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche abgerechnet werden

Bei Maßnahmen entsprechend Punkt 6.4 und 6.6 sind Abweichungen von diesen Vorgaben möglich.

5.5

Das Jugendamt strebt eine gesundheits- und umweltbewusste sowie präventiv wirksame Gestaltung der zu fördernden Angebote an.

5.6

Von der Förderung insbesondere ausgeschlossen sind:

- Investitionen für Baumaßnahmen,
- Anlagengüter über 410 EUR und Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude,
- Zinsen, Darlehen sowie Leasingraten,
- Repräsentationsausgaben,
- Aus- und Weiterbildungskosten (für die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte),
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge und
- verwertbare Ausgaben (u. a. Flaschenpfand, Kautionen und andere Sicherheitsleistungen).

6 Förderbereiche

6.1 Kinder- und Jugenderholung

Insbesondere auf Grundlage des § 11 SGB VIII werden Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit überwiegendem Erholungs- und Freizeitcharakter gefördert.

Voraussetzungen:

- detailliertes Programm der Maßnahme
- Durchführung im In- oder Ausland, wobei der Zielort außerhalb des Standortes der durchführenden Einrichtung/ des durchführenden Projektes liegen muss
- Gruppenstärke mindestens 8 Teilnehmer zzgl. eines Betreuers
- bei größeren Gruppen wird je vollendeter 8 Teilnehmer ein Betreuer gefördert
-
- angemessene Teilnehmerbeiträge im Verhältnis zu den Gesamtkosten
- die Dauer einer Maßnahme beträgt mindestens 2 Tage, wobei An- und Abreisetag als 1 förderfähiger Tag gelten

Förderhöhe:

- bis zu **4,00 EUR** pro Teilnehmer und Tag
- die max. Förderung pro Maßnahme beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, **höchstens jedoch 500 EUR**

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten, Honorarkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Für Maßnahmen des internationalen Kinder- und Jugendaustauschs können abweichend zu den obigen Festlegungen Einzelfallentscheidungen über Art, Höhe und Umfang der Förderung getroffen werden.

6.2 Projektförderung

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen beitragen, die die eigenständige Lebensgestaltung von jungen Menschen fördern. Weiteres Ziel ist die Steigerung der Qualität der (sozial-) pädagogischen Arbeit.

Voraussetzungen:

- pädagogisches Konzept, welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschreibt
- Teilnehmerzahl soll mindestens 8 betragen
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein
- die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage

Förderhöhe:

- max. 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben, **höchstens jedoch 500 EUR** pro Projekt

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten, Honorarkosten und projektbezogene Verpflegungskosten (keine Bewirtungskosten)

6.3 Ferienmaßnahmen

Ferienmaßnahmen sollen durch inhaltliche Programmpunkte und gemeinschaftliche Erlebnisse - unter Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen - das soziale Verhalten fördern und die Persönlichkeit junger Menschen entwickeln.

Voraussetzungen:

- detailliertes Programm der Maßnahme
- Dauer mindestens 5 Ferientage
- das Alter der Teilnehmer soll zwischen 6 und 18 Jahren liegen
- durchschnittlich 8 Teilnehmer je Veranstaltung

Förderhöhe:

- max. **60%** der zuwendungsfähigen Ausgaben, **höchstens jedoch 500 EUR** pro Maßnahme

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten, Honorarkosten und Verpflegungskosten
Mehrtägige Freizeitfahrten sind im Rahmen des Punktes 6.3 nicht förderfähig.

6.4 Bildungsmaßnahmen und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen die zielgruppengerechten Bildungs- und Präventionsbedarfe aufgreifen und den niedrigschwelligen Zugang zu außerschulischer Bildung für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Diesen soll eine thematische Zielstellung zugrunde liegen, beispielsweise soziale, kulturelle, gesundheits- und demokratiefördernde Themen sowie Prävention im Sinne des § 14 SGB VIII.

Voraussetzungen:

- offener Charakter der Maßnahme - Projekte, die ausschließlich schulischen oder Vereinscharakter besitzen, sind von der Förderung ausgeschlossen
- pädagogisches Konzept, welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschreibt
- Förderung von maximal 4 Veranstaltungstagen pro Jahr und Antragsteller
- Teilnehmerzahl sollte mindestens 10 betragen
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen

Förderhöhe

- Tagespauschale in Höhe von **125 EUR** (Dauer mindestens 4 Stunden)

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten und Honorarkosten

6.5 Maßnahmen der Familienbildung

6.5.1 Projekte der Familienbildung

Projekte im Sinne der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie entsprechend des § 16 SGB VIII sollen insbesondere die Erweiterung der Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens, die Befähigung der Eltern zur Teilhabe an Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe und/ oder die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern, fördern.

Voraussetzungen:

- pädagogisches Konzept, welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Familien beschreibt
- Teilnehmerzahl soll mindestens 8 betragen
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein
- die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage

Förderhöhe:

- max. **90%** der zuwendungsfähigen Ausgaben, **höchstens** jedoch **500 EUR** pro Projekt

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten, Honorarkosten und projektbezogene Verpflegungskosten (keine Bewirtungskosten)

6.5.2 Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien oder Multiplikatoren

Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dienen, sollen unter Berücksichtigung einer thematischen Zielstellung organisiert werden und so beispielsweise soziale, gesundheitliche, kulturelle oder sportliche Themen aufgreifen. Sie richten sich sowohl an Familien als auch an ehrenamtlich Engagierte auf dem Gebiet der Familienbildung.

Voraussetzungen:

- offener Charakter der Maßnahme - Angebote, die ausschließlich Vereinscharakter besitzen oder einrichtungsbezogen angelegt sind, können nicht gefördert werden
- pädagogisches Konzept, welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Familien bzw. Multiplikatoren beschreibt
- Förderung von maximal 4 Veranstaltungstagen pro Jahr und Antragsteller
- Teilnehmerzahl sollte mindestens 10 betragen
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen

Förderhöhe

- Tagespauschale in Höhe von **125 EUR** (Dauer mindestens 4 Stunden)

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten und Honorarkosten

6.6 Ausstattung von Jugendräumen sowie ehrenamtlich geführten Jugendclubs
Nach diesem Förderpunkt können für ehrenamtlich geführte Jugendclubs und Räume von Jugendverbänden, in denen überwiegend Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, Anschaffungen beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Auflistung der geplanten Anschaffungen
- Anschaffungen werden unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet
- die Anschaffungen stehen ausschließlich den Nutzern der Jugendräume zur Verfügung
- das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen

Förderhöhe:

- maximal 300 EUR pro Jahr und Einrichtung

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten für geplante Anschaffungen
- Sachkosten für Renovierung von ehrenamtlichen Jugendclubs
- Betriebskosten für ehrenamtlich geführte Jugendclubs max. 50% der Gesamtförderhöhe

7 Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.

7.2

Die Antragstellung hat

bis zum 31.12. des Vorjahres für Maßnahmen von Januar bis März (eine Ausnahme erfolgt für 2011, hier können die Anträge bis 31.01.2011 gestellt werden)

bis zum 15.03. des lfd. Jahres für Maßnahmen von April bis Juni

bis zum 15.06. des lfd. Jahres für Maßnahmen von Juli bis Dezember

bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen zu erfolgen.

Später eingegangene Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

7.3

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7.4

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

7.5

Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.6

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf Antrag. Die angeforderten Fördermittel müssen innerhalb von 2 Monaten verwendet werden.

7.7

Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme ist bis zum festgesetzten Termin laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht (Darstellung der Verwendung und des Ergebnisses) sowie einer Teilnehmerliste (außer 6.6).

7.8

Im Zuwendungsbescheid wird festgelegt, ob ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen wird. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, dem Sachbericht sowie einer Teilnehmerliste.

7.9

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit demwendungszweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

7.10

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten (Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck). Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.

7.11

Der Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid ist einzuhalten, d.h. Belege zur Abrechnung dürfen nur aus diesem Zeitraum sein.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1

Die Maßnahme/ das Projekt betreffende Änderungen jeglicher Art (z.B. Zeitraum, Ort, Finanzen) sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

8.2

Das Jugendamt Landkreis Leipzig ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.

8.3

Das Jugendamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Richtlinie getroffenen Regelungen festlegen und berichtet dazu dem Jugendhilfeausschuss.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2011.

Die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (Beschluss 2009/ 258 des Jugendhilfeausschusses) sowie die „Richtlinie zur Förderung der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ (Beschluss 2009/ 198 des Kreistages) treten mit Wirkung zum 31.12.2010 außer Kraft.

Borna, den 01.12.2010

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -